

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

A. Zielsetzung

Im Rahmen der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark sind in erheblichem Umfang Mißbrauchsfälle aufgetreten. Die geltende Rechtslage überläßt den Geldinstituten, die als beliehene Unternehmer die Währungsumstellung vorgenommen haben, die Zuständigkeit zur Rücknahme rechtswidrig erfolgter Umstellungen und zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge. Hierbei handelt es sich jedoch um eine primär staatliche Aufgabe. Es ist insoweit eine gesetzliche Regelung geboten, die die Zuständigkeit zur Rückforderung einer öffentlichen Behörde zuweist und die rechtlichen Rücknahme- und Rückforderungsvoraussetzungen regelt.

Gleichzeitig muß die gesetzliche Grundlage für das Verfahren zur Feststellung von Mißbrauch bei der Währungsumstellung den praktischen Erfordernissen angepaßt werden.

B. Lösung

Die Prüfbehörde Währungsumstellung wird in das Bundesamt für Finanzen eingegliedert. Gleichzeitig wird dieser Bundesoberbehörde die Zuständigkeit für die Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben übertragen. Damit wird ein sachgerechtes Verfahren gewährleistet. Es stellt sicher, daß dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung die rechtswidrig umgestellten Beträge zugeführt werden.

Zugleich werden die betroffenen Geldinstitute von der staatlichen Aufgabe entlastet, rechtswidrige Umstellungsbescheide richtigzustellen und rechtswidrig umgestellte Beträge zurückzufordern.

Die Kompetenzen der Behörde werden erweitert, um eine vollständige Prüfung von Mißbrauchsfällen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben der Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge auf das Bundesamt für Finanzen wird der Bund mit zusätzlichen Personalkosten belastet, deren Gesamthöhe sich bei einer Einsatzdauer von ca. fünf Jahren insgesamt auf etwa 5,4 Mio. DM beläuft. Die Kosten für die Erweiterung des Prüfverfahrens dürften sich in einer Höhe von bis zu 10 Mio. DM bewegen. Den Kosten stehen erhebliche Forderungen zugunsten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung gegenüber, die sich aus der Aufdeckung von Mißbrauch bei der Währungsumstellung und der Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben ergeben.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) — 550 01 — Wä 8/93

Bonn, den 18. März 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 5. März 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz zur Regelung der Folgen rechtswidriger Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark
(Währungsumstellungsfolgendengesetz — WUFG)****§ 1**

(1) Die Prüfbehörde Währungsumstellung wird in das Bundesamt für Finanzen eingegliedert, das ihre Aufgaben und Befugnisse übernimmt. Das Bundesamt für Finanzen unterhält zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz eine Außenstelle in Berlin.

(2) Die Zuständigkeit für Rücknahme- und Rückforderungsverfahren geht auf das Bundesamt für Finanzen über. Dies gilt auch für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

§ 2

(1) Soweit anlässlich der Währungsumstellung Mark der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig in Deutsche Mark umgestellt worden sind, hat das Bundesamt für Finanzen die Umstellung zurückzunehmen, einen neuen Umstellungsbescheid zu erlassen und die rechtswidrig umgestellten Beträge in voller Höhe zurückzufordern. Die Rücknahme wirkt auf den Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung zurück. Stand dem Kontoinhaber das Guthaben nicht zu oder wurde es durch Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten oder Münzen begründet, die unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder erworben wurden, ist der Gesamtbetrag rechtswidrig umgestellt worden.

(2) Stand das umgestellte Guthaben einem anderen als dem Kontoinhaber oder dem Verfügungsberechtigten zu, ist der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid auch gegen diesen anderen als weiteren Beteiligten zu richten. Den Beteiligten obliegt der Nachweis der den Anspruch auf Währungsumstellung begründenden Tatsachen. Sie haften für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als Gesamtschuldner. Bei juristischen Personen haften auch deren handelnde Organe.

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag den Rückgewähranspruch ganz oder zum Teil erlas-

sen, wenn dessen Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbillig ist die Geltendmachung insbesondere dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Rechtswidrigkeit der Umstellung ohne Verschulden nicht kannte oder erkennen konnte und die Geltendmachung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem das Bundesamt für Finanzen von der Rechtswidrigkeit der den ursprünglichen Umstellungsbescheid begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch auf Rückgewähr rechtswidrig umgestellter Beträge einschließlich deren Verzinsung verjährt am 31. Dezember 2003. Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Umstellungsanträge bis zu diesem Zeitpunkt im Original aufzubewahren.

§ 3

Die zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Ausgleichsforderungen im Sinne der Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550) zu verzinsen.

§ 4

Die zurückzufordernden Beträge einschließlich der Zinsen sind an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu zahlen.

§ 5

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Für alle Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ihren Sitz hat.

§ 7

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark**

Das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „stellen fest“ durch die Worte „sind verpflichtet festzustellen“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern eine solche Erhöhung vorliegt, sind die Geldinstitute verpflichtet, der Prüfbehörde unverzüglich die einschlägigen Daten mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Geldinstitute sind verpflichtet, der Prüfbehörde Einsichtnahme in Kontounterlagen von juristischen Personen oder Stellen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren,

1. die Konten nach dem 1. Januar 1990 neu eingerichtet haben, wenn das Guthaben am Tage der Umstellung mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, oder

2. deren Konten zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung Zu- oder Abgänge von mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik aufweisen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die zur Vorbereitung der Prüfung gemäß § 1 festgestellten Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Soweit sie nicht an die Prüfbehörde mitzuteilen sind, sind sie unverzüglich, die festgestellten Daten der übrigen Kontoinhaber spätestens nach Übermittlung an die Prüfbehörde zu löschen oder zu vernichten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfbehörde nimmt die erforderlichen Prüfungen vor.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kontoinhaber“ die Worte „zu seinem Guthaben“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „3 Monaten“ ersetzt.

d) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ergeben die Prüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat, hat sie Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Prüfbehörde erhobenen, ihr übermittelten oder sonst bekannt gewordenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes und des Währungsumstellungsfolgesgesetzes verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens mit Auflösung der Behörde; Daten in Akten sind zu sperren, wenn ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen einschließlich juristischer Personen oder Stellen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Konten juristischer Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, wenn

a) das Guthaben mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, sofern sich das Guthaben zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung um mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhöht hat, oder

b) das Guthaben weniger als 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt und Guthabenabgänge zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung mehr als 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik betragen, wobei dies auch für Konten gilt, die vor dem 1. Juli 1990 aufgelöst wurden, und“.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umstellungsanträge“ durch das Wort „Konten“, die Angabe „per 30. 6. 1990“ durch die Worte „am Tag der Umstellung“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Prüfbehörde unverzüglich über die Konten, für die die in Satz 1 genannten Kriterien zutreffen, zu informieren.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befugnis der Prüfbehörde gemäß Satz 1 umfaßt auch die Prüfung der Kontenbewegungen nach der Umstellung und die in fremder Währung geführten Konten.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 eine entsprechende Erhöhung des Gesamtguthabens einer Person nicht feststellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die einschlägigen Daten der Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 der Prüfbehörde die Einsicht nicht gewährt oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Finanzen.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Zeitgleich mit der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark im Juli 1990 wurde ein umfassendes Prüfverfahren in Gang gesetzt, um bei der Umstellung aufgetretene Fälle von Mißbräuchen aufzudecken. Mit dem Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501), übergeleitet in Bundesrecht durch Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, wurde eine „Prüfbehörde Währungsumstellung“ gebildet. Aufgabe dieser Behörde ist es, im Zusammenhang mit der Währungsumstellung zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Antragsteller rechtswidrige Handlungen mit Wirkung auf umzustellende Guthaben von Mark der Deutschen Demokratischen Republik auf Deutsche Mark begangen haben.

Das Prüfverfahren hat eine Vielzahl von Fällen aufgedeckt, in denen Kontoinhaber durch Umgehungsgeschäfte oder durch unrichtige Angaben gegenüber den kontoführenden Geldinstituten rechtswidrig umgestellte Guthaben erhalten haben.

Entsprechend der nach dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 gegebenen Rechtslage haben die Geldinstitute als beliebene Unternehmer die Währungsumstellung vorgenommen. Die Beleihung dauert an. Nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht sind damit die Geldinstitute auch zuständig für das Verfahren zur Rücknahme von rechtswidrig erfolgten Umstellungen und für das Verfahren zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben.

Hierbei handelt es sich jedoch um eine primär staatliche Aufgabe. Es ist administrativ nicht sachgerecht, die Geschäftsbanken mit Rückforderungsverfahren zu belasten, die sich über mehrere Jahre hinziehen können und die komplizierte Fragen des Wirtschafts- und Devisenrechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, des Umstellungsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts aufwerfen. Die Richtigstellung der Umstellungsbescheide und die Rückforderung rechtswidrig umgestellter Beträge soll deshalb der originär öffentlichen Verwaltung übertragen werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben sachlich und personell besser in der Lage ist. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das gesamte Rücknahme- und Rückforderungsverfahren für rechtswidrig umgestellte Guthaben auf das Bundesamt für Finanzen zu übertragen. Diese Behörde untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers der Finanzen. Sie verfügt über den erforderlichen Sach-

verstand und stellt sicher, daß rechtswidrig umgestellte Guthaben durch ein ordnungsgemäßes und verwaltungsmäßig praktikables Verfahren der öffentlichen Hand wieder zugute kommen. Gleichzeitig werden die betroffenen Geldinstitute — auch im Hinblick auf schwebende Verfahren — von der Aufgabe entbunden, ursprünglich rechtswidrige Umstellungsbescheide richtigzustellen und rechtswidrig umgestellte Guthaben zurückzufordern.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Eingliederung der Prüfbehörde Währungsumstellung in das Bundesamt für Finanzen vor. Durch diese Einbindung wird das gesamte Verfahren zur Feststellung von Mißbrauch bei der Währungsumstellung, zur Richtigstellung der Umstellungsbescheide und zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben in einer Behörde vereint und damit vereinfacht.

Zugleich erweitert der Gesetzentwurf die Kompetenzen der Prüfbehörde Währungsumstellung. Damit wird die Prüfbehörde in die Lage versetzt, bisher nicht erkannte, aber zu vermutende Mißbräuche bei der Währungsumstellung aufzudecken und damit ihrem gesetzlichen Auftrag voll gerecht zu werden. Außerdem wird das Gesetz vom 29. Juni 1990 dahin gehend ergänzt, daß künftig Verstöße gegen die im Gesetz bestimmten Mitwirkungspflichten nunmehr als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Die übrigen Anpassungen des Gesetzes dienen der Rechtsangleichung.

Durch Übertragung des Rückforderungsverfahrens auf das Bundesamt für Finanzen wird der Bund mit Personalkosten belastet. Aus heutiger Sicht werden bei einer geschätzten Einsatzdauer von fünf Jahren und bei dem derzeit vorgesehenen Prüfungsrahmen Personalkosten in Höhe von 5,4 Mio. DM entstehen. Die Kosten für die Erweiterung des Prüfverfahrens werden sich in einer Höhe von bis zu 10 Mio. DM bewegen. Dem stehen erhebliche Forderungen zugunsten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung gegenüber.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die zu erwartenden Forderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung werden den Finanzierungsbedarf der öffentlichen Hand trotz der zu erwartenden Personal- und Verwaltungskosten deutlich vermindern. Dies wirkt tendenziell einer Belastung des Kapitalmarkts bzw. der Wirtschaft entgegen.

Die preislichen Auswirkungen lassen sich im einzelnen nicht abschätzen; insgesamt dürfte jedoch eher ein preissenkender Effekt eintreten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Eingliederung der Prüfbehörde Währungsumstellung in das Bundesamt für Finanzen und die Übertragung ihrer Aufgaben und Befugnisse auf diese Bundesoberbehörde ist sachlich geboten.

Die Prüfbehörde Währungsumstellung wurde nach dem Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 beim Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet. Dieses Gesetz wurde mit dem Einigungsvertrag in Bundesrecht übergeleitet.

Die Prüfbehörde Währungsumstellung ist nach dem 3. Oktober 1990 dem Bundesminister der Finanzen angegliedert und seiner Fach- und Rechtsaufsicht unterstellt worden. Die Aufgabe der Prüfbehörde, Mißbräuche bei der Währungsumstellung festzustellen, ist jedoch keine originäre ministerielle Tätigkeit, so daß auf Dauer eine verwaltungsmäßig sachgerechtere Lösung gefunden werden muß. Ihrer Verselbständigung als eine dem Bundesminister der Finanzen nachgeordnete Behörde steht ihr zeitlich begrenzter Auftrag und der vergleichsweise geringe Personalbestand von derzeit 33 Mitarbeitern entgegen. Die Eingliederung der Prüfbehörde in eine schon bestehende nachgeordnete Bundesoberbehörde mit vergleichbaren Aufgaben ist deshalb geboten.

Zugleich muß ein verwaltungsmäßig handhabbares Verfahren für die Rückforderung und Sicherstellung unrechtmäßig umgestellter Guthaben gefunden werden.

In einer Vielzahl von Fällen sind bei der Währungsumstellung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1990 Umstellungsbescheide unter Verstoß gegen die Vorschriften des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und der Anlage I zu diesem Staatsvertrag erwirkt worden. Die Umstellungsbescheide sind in diesen Fällen rechtswidrig und zurückzunehmen. Nach der geltenden Rechtslage sind für diese Rücknahmebescheide grundsätzlich die Geldinstitute zuständig, die den jeweiligen Umstellungsbescheid als Verwaltungsakt erlassen haben. Die Geldinstitute in den neuen Ländern haben bei der Währungsumstellung staatliche Aufgaben wahrgenommen. Sie sind hierbei als beliebene Unternehmen und damit als Behörde im funktionalen, verfahrensrechtlichen Sinne tätig geworden. Diese Beleihung war zweckmäßig, weil nur die Geldinstitute als Verwalter der Kontoguthaben die Währungsumstellung schnell und effizient vornehmen konnten. Die Beleihung der Geldinstitute ist weiterhin wirksam.

Das Verfahren zur Rücknahme rechtswidrig erfolgter Umstellungen und zur Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben ist jedoch eine staatliche Aufgabe, die komplizierte Fragen des Wirtschafts- und Devisenrechts der ehemaligen Deutschen Demokrati-

schen Republik, des Umstellungsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts aufwirft. Es wäre unangemessen und verwaltungsmäßig unzweckmäßig, die Geldinstitute auf Dauer hiermit zu befassen. Diese Aufgabe soll deshalb einer originär staatlichen Behörde übertragen werden, um die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Rechtsfragen in einem sachgerechten Verfahren zu bewältigen.

Aufgrund der engen Verzahnung zwischen Prüftätigkeit und den sich anschließenden Rückforderungsverfahren ist es verwaltungsmäßig sachgerecht, beide Aufgaben in einer Behörde zu konzentrieren. Hierfür ist das Bundesamt für Finanzen als Bundesoberbehörde besonders geeignet, weil das Prüf- und Rückforderungsverfahren Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Vermögens beinhaltet. Dem Bundesamt für Finanzen sind nach § 5 Finanzverwaltungsgesetz Prüfaufgaben übertragen, die denen der Prüfbehörde Währungsumstellung ähnlich sind. Es verfügt somit über die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Erfahrungen und unterhält außerdem schon eine Außenstelle in Berlin.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuordnung der Aufgaben stellt sicher, daß die mit der Ermittlung von Mißbrauchsfällen und mit der Rückforderung rechtswidrig umgestellter Guthaben zusammenhängenden Verwaltungs- und Rechtsfragen sachgerecht und zügig gelöst werden können. Zugleich entlastet sie die Geldinstitute auch im Hinblick auf schwebende Verfahren von einer ihnen übertragenen primär staatlichen Aufgabe und ermöglicht ihnen, sich wieder voll auf ihre volkswirtschaftliche Funktion als Geschäftsbanken in einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu konzentrieren.

Zu § 2

Die vorgesehene Regelung verbessert das Verfahren, mit dem die rechtswidrig von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark umgestellten Guthaben zurückgefordert werden. Damit werden zugleich Kostenbelastungen für die öffentliche Hand vermieden, die sich aus rechtswidrig umgestellten Kontoguthaben ergeben.

Die Vorschrift über das Verfahren zur Rücknahme von rechtswidrig erfolgten Umstellungen und über die Rückzahlung rechtswidrig umgestellter Guthaben baut auf den im Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 festgelegten Regelungen auf. Die rechtswidrig umgestellten Guthaben sind grundsätzlich in voller Höhe zurückzufordern, da die Umstellung gemäß Artikel 5 und 6 der Anlage I dieses Staatsvertrages einen fristgerechten Antrag durch den Antragsberechtigten erfordert. Bei rechtswidrigen Umstellungen standen aber in der Regel die Kontoguthaben dem Kontoinhaber nicht zu. Oftmals beruhten sie auf Umgehungsgeschäften, die nach Artikel 6 Abs. 4 der Anlage I des Staatsvertrages nichtig sind, oder sie wurden unter Verstoß gegen die Gesetze der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere deren Devisengesetze erworben, so daß sie ebenfalls von der Umstellung ausgeschlossen waren. In solchen Fällen fehlt die Berechti-

gung zur Antragstellung, so daß die Guthaben insgesamt nicht umgestellt werden durften und nunmehr in vollem Umfang zurückzufordern sind.

Hat der berechtigte Antragsteller durch unrichtige Angaben eine für ihn günstigere Umstellung erlangt, als es der Rechtslage entsprochen hätte, beschränkt sich die Rückforderung auf das rechtswidrig umgestellte Teilguthaben.

Die Vorschrift, wonach der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid nicht nur gegen den Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten sondern auch gegen die weiteren Beteiligten gerichtet werden kann, beruht auf Artikel 6 Abs. 4 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990. Danach sind Umgehungsgeschäfte nichtig. Hiervon werden alle Leistungsbeziehungen, sowohl die Verpflichtungs- als auch die Erfüllungsebene, erfaßt. Die Vorschrift stellt sicher, daß rechtswidrig umgestellte Beträge dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung zugeführt werden, ohne daß im Einzelfall nachgewiesen werden muß, bei welchem der Beteiligten der konkrete Vermögensvorteil entstanden ist. Der objektive Tatbeitrag begründet die Mithaftung. Eine ähnliche Rechtskonstruktion findet sich im Steuerrecht, z. B. in § 14 Umsatzsteuergesetz, wonach auch derjenige unabhängig von der Erlangung eines Vermögensvorteils den Steuerbetrag schuldet, der den Rechtsschein zum Vorsteuerabzug gesetzt hat.

Die Regelung über die Beweislast knüpft an die bei der Währungsumstellung geltende Regelung an.

Die Billigkeitsregelung in Absatz 3 trägt dem Vertrauensinteresse derjenigen Rechnung, die ohne Verschulden einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit erlegen waren und für die die Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie dient im übrigen auch als Korrelat für die weitreichende Haftungsbegründung nach Absatz 2.

Absatz 4 ermöglicht dem Bundesamt für Finanzen die Rücknahme rechtswidriger Umstellungsbescheide innerhalb von fünf Jahren nach vollständiger Kenntnis der die Rechtswidrigkeit begründenden Tatsachen. Damit geht das Gesetz über die in § 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich vorgesehene Regelfrist hinaus. Diese Verlängerung ist angesichts der Vielzahl der zu erwartenden Verwaltungsverfahren erforderlich, um eine vollständige Sicherstellung der als rechtswidrig erkannten Umstellungsguthaben zu gewährleisten.

Die Vorschriften über die Verjährungsfrist und die Aufbewahrungsfrist für die Umstellungsanträge gehen davon aus, daß bis zum Ablauf des Jahres 2003 alle für das Rückforderungsverfahren erheblichen Tatsachen festgestellt sind. Die Regelung des § 53 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Verjährungsunterbrechung durch Verwaltungsakt bleibt unberührt. Die Pflicht, die Umstellungsanträge im Original und nicht auf Bildträger oder sonstigem Datenträger im Sinne von § 257 Abs. 3 Handelsgesetzbuch aufzubewahren, dient der Beweissicherung, da vor Gericht der Urkundenbeweis mittels Bildträger nicht erbracht werden kann.

Zu § 3

Die Berichtigung der Umstellungsbescheide hat nach dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 zum 1. Juli 1990 zu erfolgen. Die Rückzahlung rechtswidrig umgestellter Guthaben muß deshalb auch die Zinszahlungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung ab diesem Zeitpunkt mitumfassen. Die Ausgleichsforderungen werden nach dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 537) bzw. nach Artikel 9 Haushaltsbegleitgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. 1991 I S. 1314, 1317) zum Drei-Monats-FIBOR (= Frankfurt interbank offered rate) verzinst. In dieser jeweils geltenden Höhe werden auch die von den Schuldnern zu fordernden Zinsen angesetzt.

Zu § 4

Die Vorschriften über die Rückzahlung rechtswidrig umgestellter Guthaben beruhen auf den im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 festgelegten Regelungen über die Umstellung und auf den Regelungen des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1487). Die rechtswidrig umgestellten Beträge sind dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung einschließlich der Zinsen zuzuführen, weil dieser die Ausgleichsforderungen im ganzen errechnet, verwaltet und die Zins- und Tilgungsleistungen erbringt.

Zu § 5

Die Vorschrift über die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert, daß die durch rechtswidrigen Umstellungsbescheid erlangten Guthaben dem Rückforderungsverfahren entzogen werden. Die Sicherstellung der fraglichen Vermögenswerte ist notwendig und liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da Einzelne durch Mißbrauch bei der Währungsumstellung in erheblichem Umfang Vermögensvorteile zu Lasten der Allgemeinheit erwirkt haben und zu befürchten ist, daß diese ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung dem öffentlichen Zugriff ganz oder teilweise entzogen werden könnten. Die Möglichkeit, einen dinglichen Arrest anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 6

Die Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit an das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen ihren Sitz hat, welche das Rückforderungsverfahren bearbeitet, dient der beschleunigten Rechtsfindung und erleichtert darüber hinaus den Beteiligten den tatsächlichen Gerichtszugang.

Zu § 7

Die Vorschrift verankert eine Schweigepflicht für Personen und Stellen, die mit dem Prüfverfahren nach diesem Gesetz betraut sind. Die aus diesem Verfahren

gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zur Erfüllung eigener Aufgaben genutzt werden. Die Vorschrift orientiert sich an ähnlichen Regelungen des Kreditwesengesetzes. Die Schweigepflicht dient insbesondere dem Schutz der Geldinstitute und ihrer Kunden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Buchstaben a und b dienen der Klarstellung.

Die Ausdehnung der Prüfung auf Konten, die nach dem 31. Dezember 1989 Zu- oder Abgänge von mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik aufweisen, erleichtert der Prüfbehörde die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags, Mißbräuche aufzudecken. Im Laufe der Prüftätigkeit ist die Prüfbehörde auf eine Vielzahl von Fällen gestoßen, in denen offensichtlich in erheblichem Umfang derartige Konten zum Zwecke von Umgehungsgeschäften genutzt wurden. Hierzu ist auch eine Prüfung von Kontenbewegungen nach der Umstellung notwendig, wie es schon die bisherige Rechtslage vorsieht.

Die Neufassung von Absatz 6 dient der Umsetzung der Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954).

Zu Nummer 2

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, daß die Prüfbehörde bei der Auswahl der zu prüfenden Konten nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Durch die Streichung in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die Prüfbehörde den betroffenen Kontoinhaber nicht nur zu seinem Guthaben, sondern auch zu allen damit im Zusammenhang stehenden Umständen befragen darf.

Die Verlängerung der Möglichkeit einer Kontensperre von vier Wochen auf drei Monate ist erforderlich, um die für das Prüfverfahren maßgeblichen Tatsachen vollständig ermitteln zu können unter gleichzeitiger Sicherung der betroffenen Geldbeiträge. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Frist von vier Wochen hierfür nicht ausreicht.

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 4 trägt dem Gedanken Rechnung, daß eine Strafanzeige einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen bedeutet, für den im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen müssen.

Die Neufassung des Absatzes 3 ermöglicht, daß die Unterlagen der Prüfbehörde auch in den Fällen, in denen Strafanzeige erstattet wurde, für das Rücknahme- und Rückforderungsverfahren genutzt werden können. Dies ist notwendig, da in den anhängigen Strafverfahren nicht über die Rückzahlung der rechtswidrig umgestellten Guthaben entschieden wird. Im

übrigen wird den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die Erweiterung der Prüfung auf Guthaben, die am Tag der Umstellung zwar weniger als 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik aufwiesen oder bereits aufgelöst waren, aber Abgänge im ersten Halbjahr 1990 von mehr als 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu verzeichnen hatten, dient ebenfalls dazu, dem gesetzlichen Auftrag, Mißbräuche aufzudecken, gerecht zu werden. Im Laufe der Prüftätigkeit hat sich der Verdacht der Prüfbehörde erhärtet, daß in nicht unerheblichem Maße kurz vor dem Termin der Währungsumstellung solche Guthabenabgänge für Zwecke von Umgehungsgeschäften mißbraucht wurden.

Die Umbenennungen in den Buchstaben b und c stellen insbesondere die Verpflichtungen der Geldinstitute klar, der Prüfbehörde die Konten, die die Kriterien für eine Einleitung des Prüfverfahrens erfüllen, zu benennen und dienen im übrigen der technischen Anpassung.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung durch Satz 2 dient zum einen der Klarstellung der geltenden Rechtslage, wonach die Prüfbehörde auch außerhalb der in §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 aufgelisteten Fälle bei Verdacht auf rechtswidrige Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung die erforderlichen Auskünfte bei Geldinstituten — auch solchen, die nicht unmittelbar an der Währungsumstellung beteiligt waren — einholen und die notwendigen Prüfungen durchführen kann. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Konteninhaber ihre Konten aufgelöst und die Guthaben zu Geldinstituten transferiert haben, die erst nach erfolgter Währungsumstellung im Beitrittsgebiet tätig geworden sind.

Zum anderen räumt der neue Satz 2 der Prüfbehörde nunmehr auch die Möglichkeit der Prüfung von Valutakonten ein. Diese Bestimmung ist notwendig, da Hinweise dafür vorliegen, daß solche Konten in nicht unerheblichem Maße für rechtswidrige Manipulationen genutzt wurden, indem die Valutaguthaben kurz vor der Währungsumstellung auf der Grundlage des früher geltenden Richtungskoeffizienten in Mark der DDR umgewandelt (1 DM = 4,40 Mark der DDR) und diese sodann zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 2:1 in Deutsche Mark umgestellt worden sind.

Zu Nummer 5

Die in § 7 Abs. 1 alter Fassung normierte Schweigepflicht wird in § 8 neu geregelt.

§ 7 Abs. 2 alter Fassung ist gegenstandslos, da der mit der Anlage VII des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 verfolgte Zweckbindungsgrundsatz nunmehr durch

die Änderungen der §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 3 gewährleistet wird.

§ 7 neuer Fassung räumt dem Bundesamt für Finanzen die Möglichkeit ein, bestimmte Tatbestände als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der im Gesetz zur Feststellung rechtswidriger Handlungen vom 29. Juni 1990 dargelegten Pflichten wird als ordnungswidrig eingestuft, weil das Bundesamt für Finanzen nur durch die Auskünfte der Geldinstitute ein aktuelles und verlässliches Bild von den für das Prüfverfahren maßgeblichen Tatsachen erhalten kann. Da die Möglichkeit von Vermögensverfügungen und Vermögensverlusten bei den Betroffenen besteht, ist die rechtzeitige Beibringung der Auskünfte zwingend erforderlich.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift des alten § 8 ist gegenstandslos geworden. Sie galt für das Wirtschaftssystem der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, das auf einer Abführungspflicht der Unternehmen und damit auch der Geldinstitute beruhte. In dieser Wirtschaftsordnung bedeutete eine Kostenerstattung an die Geldinstitute keine zusätzliche Belastung des Staatshaushalts, sondern lediglich eine Verrechnung unter den verschiedenen Einnahmetiteln, da die Kostenerstattung die Gewinnabführung an den Staat entsprechend erhöhte. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung besteht eine solche Abführungspflicht nicht.

Das mit dem Gesetz vom 29. Juni 1990 eingeführte Prüfverfahren ist unverzichtbarer Bestandteil der

Währungsunion. Die Frage, inwieweit die Geldinstitute hierdurch mit zusätzlichen erstattungsfähigen Kosten belastet wurden, kann deshalb nur global beantwortet werden. Be- und Entlastungen sind somit als Einheit zu sehen.

Angesichts der Sonderbehandlung der Geldinstitute in den Vorschriften des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, mit denen die Banken von Anfang an die volle Werthaltigkeit ihrer Aktiva, hohe Ausgleichsforderungen und deren marktgerechte Verzinsung erhielten, wäre eine zusätzliche Kostenerstattung durch den Staat weder sachlich noch wettbewerbspolitisch noch haushaltspolitisch zu rechtfertigen. Die Erstattung von Kosten, die den Geldinstituten bei der Rechtsverfolgung im Rahmen des Rückforderungsverfahrens entstanden sind, bleibt unberührt. Sie erfolgte ohnehin nicht aufgrund des bisherigen § 8 dieses Gesetzes.

§ 8 neuer Fassung verankert eine Schweigepflicht für Personen und Stellen, die mit dem Prüfverfahren nach diesem Gesetz betraut sind. Die aus diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zur Erfüllung eigener Aufgaben genutzt werden. Die Vorschrift orientiert sich an ähnlichen Regelungen des Kreditwesengesetzes. Die Schweigepflicht dient damit insbesondere auch dem Schutz der Geldinstitute und ihrer Kunden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 4 WUFG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Satz 4 nach den Wörtern „handelnde Organe“ folgende Wörter einzufügen:

„, soweit diese die Umstände, die die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründet haben, gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben“.

Begründung

Fehler, die zur Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides geführt haben, können auch entweder bei dem Geldinstitut gelegen haben oder in dem Verhalten nachgeordneter Mitarbeiter der juristischen Person, ohne daß das Organ der juristischen Person selbst eine Schuld trifft. Es ist zwar legitim, daß eine juristische Person für das Verhalten ihrer Organe haftet, aber nicht, daß das Organ der juristischen Person ohne weitere Zurechnungsbegründung für die juristische Person haftet. Eine Mithaftung des Organs sollte daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 WUFG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „ohne Verschulden nicht kannte oder erkennen konnte“ durch die Wörter „weder erkannt hat noch hätte erkennen können“ zu ersetzen.

Begründung

Im juristischen Sprachgebrauch kann sich der Begriff „kennen“ nur auf Tatsachen, nicht aber auf die Rechtswidrigkeit einer Handlung beziehen. Im übrigen wird klargestellt, daß die die Unbilligkeit begründenden Umstände kumulativ vorliegen müssen.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 — neu — WUFG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Fristen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 48 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgelaufen sind, bleiben unberührt.“

Begründung

Soweit die Geldinstitute, die die Umstellung als beliebige Unternehmer vorzunehmen hatten, von den die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hatten, lief gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG die dort

vorgesehene Jahresfrist und wird — in einer Vielzahl von Fällen — bereits abgelaufen sein. Soweit § 2 Abs. 4 auch für bereits abgeschlossene Sachverhalte die Frist von fünf Jahren mit Kenntniserlangung von den die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründenden Tatsachen durch das Bundesamt für Finanzen neu in Gang setzt, könnte darin eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung gesehen werden. Bereits verstrichene Fristen gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG sollten daher von der Regelung unberührt bleiben.

4. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungs- umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark)

In Artikel 2 Nr. 5 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ einzufügen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1a) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Es ist sachgerecht und ausweislich der Begründung auch beabsichtigt, auch die fahrlässig begangene Verletzung der Mitwirkungspflichten der Geldinstitute als Ordnungswidrigkeit auszugestalten. Eine Ahndung der fahrlässig begangenen Zuwiderhandlungen setzt voraus, daß die maßgebliche Bußgeldvorschrift das fahrlässige Handeln mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

Zu Buchstabe b

Zuwiderhandlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 können nur dann als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden, wenn das Gesetz die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Der in der Bußgeldandrohung vorgesehene Bußgeldrahmen mit einem Höchstmaß von 100 000 Deutsche Mark ist an Bußgeldandrohungen für vergleichbare Verstöße angelehnt (vgl. z. B. das in § 18 Abs. 3 des Entwurfs eines Gewinnaufspürgergesetzes — BT-Drucksache 12/2704 — vorgesehene Höchstmaß).

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 4 WUFG)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 WUFG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 — neu — WUFG)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark)

a) Dem Änderungsvorschlag, auch die fahrlässige Pflichtverletzung mit Bußgeld zu bewehren, wird zugestimmt.

b) Dem Änderungsvorschlag, den Rahmen der Geldbuße auf bis zu 100 000 Deutsche Mark festzulegen, wird nicht zugestimmt.

In der Bußgeldvorschrift geht es um reine Ordnungsverstöße, die im vergleichbaren Nebenstrafrecht, soweit über die Regelhöhe von 1 000 Deutsche Mark hinausgegangen wird, üblicherweise mit 5 000 bis 10 000 Deutsche Mark geahndet werden. Der Hinweis des Bundesrates auf den Entwurf des Gewinnaufspürgergesetzes (BT-Drucksache 12/2704) zur Begründung eines Bußgeldrahmens von 100 000 Deutsche Mark geht nicht darauf ein, daß es sich bei dem Gegenstand des Gewinnaufspürgergesetzes um den besonders gefährlichen Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität handelt und die bußgeldbewehrten Ordnungsvorschriften des Gewinnaufspürgergesetzes der Prävention von Geldwäschehandlungen dienen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf bußgeldbewehrten Ordnungsvorschriften dienen demgegenüber der Erleichterung der Ermittlung bereits stattgefundener Regelverstöße, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt kein Bedarf für eine vom üblichen Rahmen abweichende Bußgeldandrohung besteht.

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit der in ihrem Gesetzentwurf enthaltene Bußgeldrahmen von 1 000 Deutsche Mark erhöht werden kann.

